

FLOHMARKTORDNUNG | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: 03/2023)

Veranstalter: Stadtmarketing Rothenburg ob der Tauber e.V. | Paradeisgasse 1 | 91541 Rothenburg
Tel: 09861 9566227 | Email: info@stadtmarketing-rothenburg.de

1. Allgemeines:

Die Veranstaltungen richten sich an private Teilnehmer. Gewerbliche Anbieter werden nicht zugelassen. Die Teilnahmebedingungen der Marktordnung dienen der Sicherheit aller Teilnehmer und sind Vertragsbestandteil zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Mit Standanmeldung und/ oder Betreten des Veranstaltungsgeländes werden diese Teilnahmebedingungen automatisch anerkannt.

2. Marktzeiten

Aufbau: 09 – 11 Uhr | Verkaufszeit: 11 – 18 Uhr | Abbau: ab 18 Uhr | Veranstaltungsende: 18:30 Uhr

Verkauf oder sonstiger Standbetrieb außerhalb der Markt- und Öffnungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der genannten Zeiten ist nicht zugelassen. Sach- und/oder Personenschäden, die durch eine Zuwiderhandlung verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers.

3. Standanmeldung – Platzreservierung

Die Teilnahme für Standbetreiber ist nur nach Reservierung bis zum angegebenen Stichtag und Bezahlung der Standgebühr möglich, da die Anzahl der Standflächen begrenzt ist. Das Standanmeldeformular muss vollständig ausgefüllt bis zum Stichtag beim Veranstalter eingereicht werden. Die Vergabe der Stände erfolgt in der Reihenfolge, in der die Standanmeldungen beim Veranstalter eingehen, solange bis alle Stände vergeben sind. Die Standplatzvergabe obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

Ein Standplatz kann nur vom Teilnehmer selbst angemeldet werden und ist daher personalisiert. Ein Weiterverkauf/Übertragung an Dritte ist nur möglich, wenn der Veranstalter bis 24 Stunden vor Aufbaubeginn schriftlich - mit Nennung des Namen des jeweiligen neuen Teilnehmers – darüber informiert wurde.

Gemeinnützige Organisationen können gegen eine reduzierte Standgebühr teilnehmen. Die vorzeitige Standanmeldung bis zum angegebenen Stichtag ist jedoch verpflichtend.

4. Standgebühr

Der Veranstalter erhebt eine Aufwandsentschädigung in Form einer Standgebühr. Die Gebührenhöhe ist im Anmeldeformular ausgewiesen. Berechnungsgrundlage ist die Frontlänge des Standes in Metern. Bei Eck-/Randplätzen werden im rechten Winkel aufgestellte Tische in der gesamten Länge berechnet. Kautions s. Ziff. 6.: Kautions.

Bezahlung: Die Gebühr gemäß Anmeldeformular ist im Voraus an den Veranstalter zu zahlen. Sie ist per Überweisung (Bankverbindung s. Anmeldeformular) oder bar in der Geschäftsstelle (Paradeisgasse 1) innerhalb von 7 Tagen nach Standanmeldung zu zahlen. Nach Entrichtung der Gebühr erhält der Standbetreiber eine Anmeldebestätigung = Standausweis, und ist während des Flohmarktes auf Nachfrage vorzuzeigen. Für spätere Standerweiterungen zählt die vom Marktleiter vor Ort gesichtete Fläche. Der Marktleiter ist berechtigt eine Nachzahlung zu fordern. Der Differenzbetrag ist direkt vor Ort in bar an den Marktleiter zu zahlen.

5. Ablauf Aufbau (Platzzuweisung)

Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens um 9.00 Uhr begonnen werden. Standplätze, die bis 10.30 Uhr noch nicht eingenommen wurden, können an andere Interessenten weitergegeben werden. Tische und andere Standeinrichtungen müssen selbst mitgebracht werden. Eine freie Platzwahl oder eigenmächtige Standbelegung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Ein Mitarbeiter kontrolliert den Standausweis. Den Anweisungen des Marktleiters ist Folge zu leisten.

6. Standplatz & Einrichtung für ein verkaufsförderliches Marktbild

Warenpräsentation: möglichst mit Tischen, alternativ Kisten mit einer Decke darüber. Die übliche Tiefe eines Tisches beträgt 60 cm. Standtiefe: max. 3,00 Meter. Kleiderstangen/-ständer sind gern gesehen.

Pavillons: das Aufstellen von Pavillons (möglichst weiß, 3 x 3 m) ist **erwünscht**. Größe/Farbe des Pavillons s. Angaben Standanmeldung.

Nicht zulässig: Fahrzeuge am Stand, Anhänger zur Nutzung als Verkaufsstand, Feuer, offenes Licht, Musik am Stand.

Rettungsgasse: Beim Aufbau des Standes ist auf eine ausreichende Fahr-/Rettungsgasse zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen zu achten, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mind. 3,50 Meter.

Besucherlaufweg: Ständer, Tische oder andere Gegenstände dürfen nicht in den Besucherlaufweg gestellt werden.

Sauberkeit & Müll: Jeder Teilnehmer hat seinen Platz sauber zu verlassen. Evtl. vorhandene Abfallbehälter sind nicht für die Entsorgung von nicht verkauften Flohmarktwaren bzw. deren Verpackungen bestimmt und dürfen hierfür nicht benutzt werden. Anfallender Müll ist mitzunehmen und privat zu entsorgen! Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen Standinhaber zugeordnet. Bei Zuwiderhandlung wird Anzeige erstattet.

Kautions: Der Veranstalter erhebt eine Kautions für die Bodenplane & ggf. erforderliche Platzreinigung, die nach ordnungsgerechtem Verlassen des Standplatzes wieder zurück bezahlt wird. Die Kautions wird ausschließlich am Standplatz durch den Marktleiter gegen Vorlage der dafür ausgehändigten Quittung (Platzausweis) zurückerstattet. Bei Verlassen des Standplatzes erlischt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung der Kautions.

Strom/ Wasser: Anschlüsse zur Wasser-/Stromversorgung usw. werden vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt.

7. Toiletten:

Öffentliche kostenfreie Toiletten befinden sich u.a. am Galgentor (a. Würzburger Tor), Rödertor, Klingentor, Grünen Markt, zwischen Rathaus und St. Jakob und am Schrankenplatz (Nördliche Altstadt).

8. An-/Abfahrt & Parken

Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im Gebiet des Flohmarkts ist grundsätzlich unzulässig. Für das Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten ist in unmittelbarer Nähe des Flohmarktes eine Ladezone eingerichtet. Teilnehmer können sich spätestens eine Woche vor der Veranstaltung online auf der Webseite www.stadtmarketing-rothenburg.de über die geltenden An- und Abfahrtsbedingungen informieren. Beim Aus-/Beladen sind mit Rücksicht auf Nachbarn und im gegenseitigen Interesse laute Motorgeräusche, zugeparkte Gehwege, Radwege, Einfahrten und Parken auf nicht zulässigen Plätzen zu vermeiden.

Die Einweisung wird soweit möglich in der Reihenfolge des Eintreffens vorgenommen, jedoch können vereinzelte Teilnehmer aus organisatorischen Gründen bevorzugt werden. Das Befahren von Grünflächen ist untersagt.

Anfahrt am Tag vorher und Übernachtungen sind nicht erlaubt. Einlass-/Auf- und Abbautermine sind einzuhalten und in der jeweiligen Terminübersicht aufgeführt. Verfrüht anfahrende Teilnehmer und Besucher können abgewiesen oder in Wartepositionen eingewiesen werden.

Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Verkaufszeit erfolgen. Sofern keine anderen Informationen verteilt/ausgehängt wurden, hat jeder Teilnehmer dafür zu sorgen, dass der Abbau seines Standes bis spätestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende vollständig abgeschlossen ist und er das Veranstaltungsgelände verlassen hat. Sollte der Abbau 30 Minuten (Kulanzzeit) nach Veranstaltungsende nicht abgeschlossen sein, gelten die Verkehrs- und Park-Richtlinien der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber.

Parken: Generell kann das Fahrzeug auf den öffentlichen Großraumparkplätzen vor der Stadtmauer abgestellt werden. Gebührenpflichtig täglich von 9.00 – 18.00 Uhr/ Preis z.B. Tagesticket 5,50 €/ PKW oder 1,10 €/Std. Tagesbesucher-Parkplätze. Mit der Rothenburg-PLUS-Karte sind die ersten 2 Std. kostenfrei.

Jeder Fahrzeugführer ist selbst für das Parken des Fahrzeugs sowie den Aufbau und die Sicherung des Standes verantwortlich.

Bleibt ein Fahrzeug über die Dauer des Flohmarkts hinaus (vor oder nach Veranstaltungsbeginn) stehen, gelten die Richtlinien und Verordnungen der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber.

9. Warenangebot und Verkauf

Der Verkauf darf nur an einem zugewiesenen Standplatz erfolgen. Jeder Teilnehmer ist für seinen Standplatz, Verkaufsstand und Warenangebot selbst verantwortlich. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet.

Zulässige Waren: Antiquitäten, allgemeine Trödelware, selbsthergestellte Handwerks- bzw. Hobbykunst, gebrauchter Hausrat aller Art, Secondhand Kleidung, Sammel- und Sammlerartikel.

Nichtzulässige Ware: Speisen und Getränke dürfen nicht verkauft werden. Das Anbieten und der Verkauf von: Neuware, original verpackter bzw. neuwertiger Ware, lebenden Tieren, Plagiaten, Raubkopien, Produkte jeglicher Art mit verfassungsfeindlichen Symbolen, Waffen jeglicher Art (auch Messer), Gewalt verherrlichenden u. rassistischen Schriften, pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Feuerwerkskörper), Arzneimitteln, Lebensmittelegänzungen, Filmen/Spielen mit FSK=18 oder ohne Angabe einer FSK bzw. mit ausländischer FSK sowie Pornographie und aller vom Gesetzgeber untersagten Waren ist generell verboten! Ein Verstoß hat einen sofortigen Platzverweis ohne Gebührenerstattung zur Folge! Zusätzlich kann der Veranstalter die Polizei verständigen.

Bei Artikeln welche rechtlichen Beschränkungen (z.B. einer Altersfreigabe) unterliegen hat sich der Verkäufer zu versichern, dass der Käufer die Ware rechtmäßig erwirbt (z.B. durch Vorlage eines Personalausweises). Der Verkauf von Waren an Jugendliche unter 18 Jahren ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gestattet.

Der Verkauf durch "dazustellen" bei anderen Verkäufern oder durch das Anbieten von Gegenständen durch direkte Ansprache ("herumgehen") ist untersagt und verpflichtet zur Zahlung einer pauschalen Standgebühr in Höhe von 30,- Euro. Sie ist direkt vor Ort in bar an den Marktleiter zu entrichten.

10. Absagen, Storno und nicht erscheinen

Nicht erscheinen: bis 10.30 Uhr nicht in Anspruch genommenen Plätze verfallen inkl. der bereits bezahlten Standgebühr.

Stornierung einer Standanmeldung: Bei Stornierung einer Anmeldung bis 1 Woche vor dem Markt (**Stichtag 21.04.2023**) werden 50% der Standgebühr zurückerstattet. Danach verfällt die Standgebühr in voller Höhe. Die Stornierung muss schriftlich per Fax, E-Mail oder Brief erfolgen. Die Rückerstattung erfolgt auf dem gleichen Weg wie die Zahlung der Standgebühr erfolgt ist.

Absage oder Abbruch der Veranstaltung: Bei Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter werden die bereits bezahlten Standgebühren zurückerstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche (z.B. Anfahrt / Übernachtung) sind ausgeschlossen. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt (Sturm, Hagel, Überschwemmung) oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung der Standgebühren.

11. Verteilen von Werbung

Das Verteilen von Werbung auf dem gesamten Gelände ist nur mit Genehmigung bzw. durch das Personal des Veranstalters zulässig. Werbung welche ohne Genehmigung des Veranstalters verteilt wird, zieht einen sofortigen Platzverweis, sowie Schadenersatzforderungen sowie Ansprüche aus UWG und BGB gegen den Verteiler sowie den Auftraggeber des Verteilers nach sich! Der Herausgeber haftet für die von ihm in Umlauf gebrachten Plakate und Flyer auch für seine Erfüllungsgehilfen. Gegebenenfalls notwendige behördliche Genehmigungen und Genehmigungen des jeweiligen Grundstückseigentümers und des jeweiligen Pächters sind vor Verteilungsbedingung nachzuweisen und dem Veranstalter in Kopie zu überlassen.

12. Gewerbliche Teilnehmer

Werden Teilnehmer nach Aufbau des Standes als gewerbliche Anbieter identifiziert oder bieten Teilnehmer Neuware/neuwertige Ware in nicht unerheblichem Umfang an, wird der Warenverkauf auch nach einem Aufbau untersagt. Eine Erstattung der Platzgebühren erfolgt in diesem Fall nicht. Bitte beachten Sie die gewerberechtlichen Bedingungen! Gewerbliche Teilnehmer stellen den Veranstalter von jeglichen Haftungsansprüchen von Seiten Dritten frei, gleich aus welchem Rechtsgrund. Soweit Strafen, Bußgelder, Gebühren oder ähnliches von Seiten der Aufsichtsbehörden erhoben werden, trägt diese Gebühren der jeweilige gewerbliche Teilnehmer. Soweit dem Veranstalter durch die unerlaubte Tätigkeit eines oder mehrere gewerblicher Teilnehmer ein Schaden entsteht, wird dieser durch den / die gewerblichen Teilnehmer ersetzt. Wird ein Markt aufgrund der unerlaubten Verkaufstätigkeit eines oder mehrere gewerblicher Teilnehmer von behördlicher Seite geschlossen, ist der daraus entstehende Schaden durch den/die gewerblichen Teilnehmer zu ersetzen (entgangener Gewinn, zzgl. Entschädigung für die Rufschädigung). Mehrere gewerbliche Teilnehmer haften Gesamtschuldnerisch. Die Entscheidung ob ein Stand gewerblicher Natur ist, unterliegt im Zweifelsfall der Entscheidung des Marktleiters. Anbieter von Lebensmitteln werden immer als gewerbliche Anbieter eingestuft.

13. Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Schäden welche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden! Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzmieter, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl oder sonstiger gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Der Teilnehmer haftet für Schäden, die von ihm oder seinen Bediensteten verursacht werden. Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich, jedoch spätestens vor Verlassen des Veranstaltungsgeländes/Ende der Veranstaltung anzuzeigen. Verlässt der Geschädigte das Veranstaltungsgelände ohne den Veranstalter auf einen Schaden hingewiesen zu haben, erlischt jeglicher Anspruch auf Entschädigung. Gleiches gilt, wenn der Schaden nicht bis zum Ende der Veranstaltung gemeldet ist.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt – z.B. durch Unwetter, Demonstrationen, Streiks, Naturkatastrophen u. ä. – gleich welcher Art oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen.

14. Fotos und Bildrechte

Während der Veranstaltung wird durch Beauftragung des Veranstalters Bildmaterial für die Berichterstattung und nachfolgende Öffentlichkeitsarbeit erstellt. Außerdem werden gelegentlich Fotos durch die lokale Presse angefertigt. Das Bildmaterial, das durch die Beauftragten des Veranstalters erstellt wird, wird ausschließlich zur Vermarktung des Events und im Hinblick auf Eigenwerbung des Veranstalters verwendet. Mit der Teilnahme an diesem Flohmarkt, stimmt der Standbetreiber der Veröffentlichung und Verbreitung der Bildaufnahmen zu. Unerheblich ob es sich um eine Portraitaufnahme oder ein Straßenbild handelt. Die erstellten Aufnahmen können regional und überregional in allen Medien zeitlich unbefristet veröffentlicht werden. Eine Vergütung für die Aufnahmen erfolgt nicht. Die Urheberrechte des durch Beauftragung des Veranstalters erstellten Bildmaterials liegen beim Stadtmarketing Rothenburg ob der Tauber e.V. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, ist dies auf dem Anmeldeformular schriftlich mitzuteilen.

15. Datenschutz – Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit der Teilnahme am Stadtfest bzw. am Flohmarkt und der damit einhergehenden Anerkennung der Richtlinien erteilt der Teilnehmer die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung/ Abwicklung der Veranstaltung steht. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, außer zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung. Nach EU-DSGVO können Sie der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen und soweit gesetzlich zulässig – deren Herausgabe und/ oder Löschung verlangen. In diesem Fall senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht an: an datenschutz@stadtmarketing-rothenburg.de

16. Sonstiges

- a. Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen auf dem Gelände zu schieben. Das Befahren des Geländes mit Inlineskates, Rollern oder anderen Sportgeräten / Fahrzeugen während der Veranstaltung ist untersagt! Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen.
- b. Auf Grund der Beschaffenheit mancher Plätze sind Bodenebenheiten vorhanden. Außerdem kann es witterungsbedingt zu Bildung von Schnee- und Eisglätte, bzw. Rutschgefahr nach Regenfällen kommen. Jeder Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr!
- c. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Marktordnung und den Marktfrieden können einen Platzverweis für den Veranstaltungstag oder ein Hausverbot ohne Gebührenerstattung zur Folge haben!
- d. Jeder Teilnehmer hat auf Aufforderung des Veranstalters seinen Namen und seine Anschrift bekannt zu geben.
- e. Betteln und Hausieren ist untersagt. Musizieren nur nach vorheriger Absprache unter Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- f. Irrtümer, Änderungen oder Ausfall von Veranstaltungen sind von Haftungs- und Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.
- g. Die Veranstalterin ist berechtigt, zusätzliche Bestimmungen zu erlassen.
- h. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung erfolgt ein Platzverweis und es fällt eine Geldstrafe von 50,00 EUR an, die gespendet wird.
- i. Gerichtsstand und Erfüllungsstand ist der Sitz des Veranstalters.
- j. Mit der Unterschrift auf der Standplatzanmeldung erkennt der Standbetreiber die Vertragsbedingungen so wie die Marktordnung an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

Stand: 10.03.2023 - ©Stadtmarketing Rothenburg ob der Tauber e.V.